Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1364

Der Bundesminister der Finanzen

IV C/2 - S 3000 - 43/66

Bonn, den 25. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Billigkeitsmaßnahmen für grenzdurchschnittene Betriebe bei der Abgrenzung der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Tierbestände gemäß § 39 a BewÄndG vom 13. August 1965 (jetzt: § 51 BewG 1965)**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1965 — Umdruck 699, Drucksache IV/3508 —**

Ich habe das Ersuchen des Deutschen Bundestages der 4. Wahlperiode,

> „durch Billigkeitsmaßnahmen sicherzustellen, daß bei der Anwendung der Richtsätze zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Tierhaltung nach § 39 a in grenzdurchschnittenen landwirtschaftlichen Betrieben auch die durch die Grenzziehung von 1945 abgetrennten Flächen berücksichtigt werden. Die durch die Grenzziehung entstandenen Schäden dürfen zu keiner weiteren wirtschaftlichen Benachteiligung führen."

nach Durchführung der in meinem Schreiben vom 4. Februar 1966 angekündigten Feststellung der Sachverhalte in den in Betracht kommenden Ländern nochmals mit den Vertretern der Finanzminister (-senatoren) besprochen.

Den durch die Grenzziehung von 1945 abgetrennten Flächen grenzdurchschnittener, in der Bundesrepublik gelegener landwirtschaftlicher Betriebe stehen in der Bundesrepublik gelegene Flächen gegenüber, die von außerhalb der Grenzen von 1945 gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben abgetrennt sind. In der Regel werden diese landwirtschaftlich nutzbaren Flächen von den Gemeinden treuhänderisch verwaltet und denjenigen Betrieben zur Nutzung überlassen, die durch die Grenzziehung Flächen verloren haben. Diese Flächen werden nach § 39 a BewÄndG 1965 (jetzt: § 51 BewG 1965) bei der Abgrenzung der dem landwirtschaftlichen Betrieb steuerlich zuzurechnenden Tierhaltung berücksichtigt.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Wegen dieses Ausgleichs kommen die in der Entschließung des Bundestages bezeichneten Fälle nur sehr selten vor. Sollten in dem einen oder anderen dieser Einzelfälle Billigkeitsmaßnahmen gerechtfertigt sein, so kommen dafür nur die von den Ländern oder den Gemeinden verwalteten einheitswertabhängigen Steuern, insbesondere die Vermögensteuer und die Grundsteuer in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. BFH in BStBl. 1962 III S. 238 [240 oben]) sind Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 AO bei der Feststellung oder Fortschreibung von Einheitswerten nicht möglich.

Strauß